

Steuerstandort Schweiz im Fokus der Global Players – Auch nichtsteuerliche Faktoren sind für die Standortwahl von Bedeutung (neue Serie)

# Die Konkurrenz im Ausland schläft nicht

Von Andreas Müller

Das Schweizer Steuersystem gilt als kompetitiv. Dies belegen unzählige Medienberichte. Tiefe Gewinnsteuersätze, die Kontinuität der Steuerpolitik sowie die Ruling Policy sind dafür ausschlaggebend. Neben der Höhe der Gewinnsteuersätze sind aber auch nichtsteuerliche Kriterien, wie die Rechtssicherheit und schnell agierende Behörden, für die Standortwahl international tätiger Unternehmen von Bedeutung. Zu diesem Ergebnis kommt eine KPMG-Umfrage im Oktober 2006 bei kantonalen Wirtschaftsförderungsstellen. Bislang weniger Beachtung fanden die steuerlichen Barrieren, die das Interesse sogenannter Global Players an der Schweiz oftmals schwinden lassen. Diesen Hindernissen widmet sich die Serie «Steuerstandort Schweiz – im Fokus der Global Players», die mit dieser Ausgabe beginnt.

Ein Blick in die Pressearchive zeigt: Die Themen Steuern und Steuerwettbewerb sind für die Schweizer Medien und die Bevölkerung von zentralem Interesse. Im Zeitraum von September 2006 bis August 2007 wurden im deutschsprachigen Raum mehr als 440 Artikel zum Steuerwettbewerb publiziert, davon sind 360 in der Schweiz erschienen. Inhaltlich werden Steuersysteme diskutiert und Steuersätze auf nationaler und internationaler Ebene miteinander verglichen. Dreh- und Angelpunkt ist häufig die Gewinnsteuer.

Weitere Steuerthemen, wie die Emissionsabgabe oder die Verrechnungssteuer, auch die Verwaltungspraxis, entgingen bislang der kritischen Diskussion. In der Öffentlichkeit könnte somit der Eindruck entstehen, der Steuerstandortwettbewerb werde ausschliesslich über die Höhe der Gewinnsteuersätze entschieden.

## Im Fokus der Schweiz

Aufgrund ihrer wirtschaftlichen und politischen Stabilität und Rechtssicherheit, aber auch dank ihrer zentralen Lage im Herzen Europas ist die Schweiz ein attraktiver Wirtschaftsstandort für ausländische Investoren. Diesen Standortvorteil gilt es zu erhalten und nachhaltig zu beleben. So ist die Schweiz vor allem beliebt bei international tätigen Konzernen, die die Kontrolle über die gesamte oder Teile ihrer Wertschöpfungskette zentralisieren möchten, und forschungsintensiven Branchen. Von derartigen Neuanstellungen gehen in der Regel ein grosser Bedarf an Arbeitskräften sowie Aufträge an inländische Zulieferer aus. Dies belebt die allgemeine wirtschaftliche Entwicklung und bedeutet in der Folge eine Erhöhung des inländischen Steuersubstrats.

Die Globalisierung führt dazu, dass sich international tätige Unternehmen über Zeitzonen hinweg mit unterschiedlichen



Steuerlicher Standortwettbewerb: Im Fall Amgen hatte die Schweiz (Galmiz) 2005 gegenüber Irland das Nachsehen. BILD: BLOOMBERG

Kulturen und einer Vielzahl von lokalen gesetzlichen und regulatorischen Vorschriften auseinanderzusetzen haben. Folglich besteht seit längerem der Trend, Verantwortungen überregional zu bündeln und wichtige Funktionen zu zentralisieren. Dabei entstehen Gesellschaften, deren zentrale Aufgabe es ist, die gesamte Wertschöpfungskette zu kontrollieren. Sie steuern den Ankauf des Rohmaterials, beauftragen Konzerngesellschaften im Ausland mit der Produktion und verkaufen an Kunden direkt oder über konzerninterne Verkaufsgesellschaften. Auch die Forschung und Entwicklung kann der Kontrolle derartiger Gesellschaften unterliegen, und normalerweise sind sie auch für die Finanzierung der operativen Unternehmen verantwortlich. Letzteres geht oft einher mit dem Bedürfnis, ein effizientes Cash-Pooling-System aufzusetzen zu können.

Erfahrungsgemäss ist ein einfaches Steuersystem mit einer tiefen Gewinnsteuerbelastung ein wesentliches Element, um überhaupt auf die sogenannte Short List internationaler Konzerne zu gelangen. Das Steuersystem sollte aber auch weiteren Ansprüchen genügen und insbesondere die Handlungsfreiheit der Gesellschaften nicht beeinträchtigen. Der Zugang zu einem umfassenden Netzwerk

an bilateralen Abkommen, das die Mehrfachbesteuerung von Gewinnen abwendet und eine steuereffiziente Weiterleitung von Zins-, Lizenz- und Dividendenzahlungen zulässt, ist ein weiterer wichtiger Baustein bei der Standortwahl.

Da international agierende Gesellschaften einen hohen Kapitalbedarf haben können und Ansiedelungen oft mit dem Transfer von wertvollen Aktiven wie z. B. Immaterialgüterrechten zusammenhängen, sind Steuern, die mit der Gründung respektive Kapitalisierung der Gesellschaft im Zusammenhang stehen, nicht erwünscht. Solche Kosten werden als unnötige Markteintrittsgebühr verstanden. Auch Steuern, die bei einem allfälligen zukünftigen Wegzug anfallen, sollten bei einer professionellen Steuerplanung in die Gesamtbeurteilung eines Standorts einfließen. Länder, die den Wegzug mit hohen Quellen- bzw. Verrechnungssteuern bestrafen, verlieren hier an Attraktivität.

## Neuordnung von Zuständigkeiten

Ursprünglich hat die Schweiz die Erhebung der Gewinnsteuer verfassungsmässig den Kantonen auferlegt. Mit der Totalrevision der Bundesverfassung wurde schliesslich auch dem Bund die Erhebung einer Gewinnsteuer verfassungsmässig zugestanden. Der Kanton stellt hingegen weiterhin die Veranlagungsbehörde für die Erhebung der Gewinnsteuer des Bundes. Neben der Berechtigung zur Erhebung der Mehrwertsteuer steht dem Bund die Berechtigung zur Erhebung der Verrechnungssteuer und der Stempelabgaben zu.

Bund wie auch Kantone streben an, über die ihnen zugewiesenen Einnahmequellen den eigenen Finanzbedarf zu decken. Darauf haben die Kantone reagiert und ihre Quote an der gesamten Gewinnsteuerbelastung, auch infolge des internationalen Standortwettbewerbs, schrittweise reduziert. Hingegen sind die Bundessteuern in den vergangenen Jahren konstant geblieben. Eine Abstimmung der beiden Systeme auf die Bedürfnisse internationaler Investoren hat bisweilen nicht stattgefunden. Mehr noch: Mit der Einführung des Bundesgesetzes über die Steuerharmonisierung wurde den Kantonen das Recht, ihre Steuergesetze materiell zu gestalten, weitgehend entzogen und dem Bundesparlament übertragen. Den Kantonen bleibt die Tarifhoheit. Die Verantwortung für eine zukunftsfähige und koordinierte Steuerplanung obliegt nun dem Bund.

## Steuerliche Hemmnisse

Politische Diskussionen sind in der Regel verstärkt auf inländische Bedürfnisse ausgerichtet. Internationale Aspekte werden meist nur am Rande berücksichtigt.

Zum Beispiel ist im Rahmen der Unternehmenssteuerreform II vorgesehen, die Quoten für den Beteiligungsabzug von 20 auf 10% zu senken. Dies käme dem Holdingstandort Schweiz zugute. Im internationalen Wettbewerb überzeugen Länder wie die Niederlande mit 5% und Zypern mit 1% längst mit günstigeren Quoten.

Ein weiteres Hemmnis besteht in der Fremdmittelbeschaffung auf dem Kapitalmarkt mit Obligationen. Die Finanzierung über den Kapitalmarkt ist für Unternehmen in der Schweiz aufgrund der Emissions- und Verrechnungssteuerfolgen oft teuer und unter Umständen sogar unmöglich. Interessierte Unternehmen müssen oftmals eine mühsame Strukturierung über das Ausland vornehmen. Aus diesem Grund gilt die Schweiz als Standort für Konzernfinanzierungsgesellschaften im Vergleich zum Ausland als unattraktiv.

Mehrere Staaten in Europa, wie zum Beispiel die Niederlande, Belgien, Irland, Malta, Zypern und im Speziellen Luxemburg – allesamt direkte Konkurrenten der Schweiz im europäischen Standortwettbewerb –, gehen mehr und mehr auf die Bedürfnisse internationaler tätiger Konzerne ein. Mit gesetzlichen Anpassungen ist man bestrebt, investorenfreundliche Regelungen zeitnah aufzustellen.

Ziel der EU ist, die Emissionsabgabe bis 2010 für den gesamten EU-Raum abzuschaffen. Bereits heute kennen nur noch sieben Mitgliedstaaten eine solche Steuer. Dies sind Polen und Portugal (je 0,5%), Zypern (0,6%) sowie Griechenland, Luxemburg, Österreich und Spanien (je 1%). Erst kürzlich haben die Niederlande und Belgien die Emissionsabgabe beseitigt. Hingegen erhebt die Schweiz im Grundsatz nach wie vor 1% auf den Verkehrswert jeder Kapitaleinlage. Diese Markteintrittsgebühr verhindert insbesondere kapitalintensive Investitionen, die in der Schweiz an sich erwünscht sein sollten.

Ferner ist festzustellen, dass verschiedene Kontrahenten im Standortwettbewerb auf die Erhebung der Quellen- bzw. Verrechnungssteuer verzichten. Dies sind u. a. Belgien, Dänemark, Griechenland, Irland, Malta, Ungarn, die Slowakei, das Vereinigte Königreich, Zypern, Hongkong und Singapur. Vereinzelt werden sogar Strukturen angeboten, die eine solche Befreiung ohne Inanspruchnahme eines Doppelbesteuerungsabkommens (DBA) unilateral ermöglichen. Dazu zählen Luxemburg und die Niederlande. In der Schweiz werden Dividenden respektive Liquidationserlöse, die ins Ausland gezahlt werden, konsequent mit 35% Verrechnungssteuer belegt.

Die Anwendung eines günstigen DBA, das eine Reduktion der Quellensteuer auf 0% zulassen würde, wird im Gegensatz zum Ausland in der Schweiz aufgrund einer strikten Praxis nur sehr restriktiv

gewährt. Es kann davon ausgegangen werden, dass viele potenzielle Investoren wegen dieser drohenden Doppelbelastung die Schweiz von ihrer Standortliste streichen.

## Forschung und Entwicklung

Wissenschaft und Technologie sind Schlüsselthemen einer modernen Gesellschaft und wichtige Faktoren für die nachhaltige Entwicklung eines Landes. Zur Steigerung der Investitionen in Forschung und Entwicklung gewähren daher weltweit viele Staaten steuerliche Anreize. Während die Europäische Union ihre Mitgliedstaaten drängt, diese Massnahmen als Teil ihres öffentlichen Förderinstrumentariums einzusetzen, sieht der Schweizer Gesetzgeber keine steuerliche Förderung solcher Aktivitäten vor.

Dies verwundert umso mehr, als die Ansiedelung von Forschungs- und Entwicklungsgesellschaften mit ihren Folgewirkungen wie Schaffung neuer Arbeitsplätze, Anziehungskraft für in- und ausländische Talente, Wissenstransfer, Eigentum an Immaterialgüterrechten sowie ganz allgemein Prosperität des Landes (z. B. Irland) ein Kernziel der Schweizer Wirtschaftsförderung sein sollte.

Die Niederlande, Luxemburg und Zypern werben mit Strukturen, die eine Weiterleitung von über 99% der vereinnahmten Zinsen und Lizenzgebühren zulassen. Dahingegen sind in der Schweiz derartige Weiterleitungen an ausländische Gruppengesellschaften nur zu maximal 50% zulässig. Der hierbei zur Anwendung kommende Schweizer Missbrauchsbeschluss schützt einzig die Ansprüche des ausländischen Fiskus. Es fragt sich, ob die Schweiz heute noch einen Vorteil aus der Anwendung dieses Beschlusses erlangt. Der Beschluss wird von der Verwaltung eher restriktiv angewendet. Folglich stösst man häufig auf wenig Verständnis, wenn man die Handhabung dieses Missbrauchsbeschlusses einem ausländischen Steuerexperten erklärt. Eine Lockerung der Verwaltungspraxis wäre wünschenswert.

Was bleibt zu tun? Um im globalen Standortwettbewerb weiterhin erfolgreich zu sein, wäre es wünschenswert, die Unternehmensbesteuerung in der Schweiz verstärkt auf die Bedürfnisse international agierender Unternehmen auszurichten. Dabei sollten neben der Gewinnsteuer auch andere Steuern sowie die Verwaltungspraxis berücksichtigt werden. Eine generelle Revision des Schweizer Steuersystems wäre unseres Erachtens zu langwierig und auch nicht notwendig. Zielführender wird es sein, einzelne Elemente des Steuersystems anzupassen und zeitnah umzusetzen.

Andreas Müller, Partner, KPMG, Zürich.